

Antrag

des Freistaates Bayern

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die
Verfügbarkeit von Verbraucherinformationen über den
Kraftstoffverbrauch bei der Vermarktung von neuen
Personenkraftfahrzeugen**

Punkt 20 der 731. Sitzung des Bundesrates am
6. November 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Richtlinienvorschlag in der vorliegenden Fassung nicht zu unterstützen. Die Umsetzung und Überwachung der Richtlinie erfordern einen Verwaltungsaufwand, der gegenüber der erhofften Wirkung unverhältnismäßig hoch wäre. So müßte etwa die Tabelle in Anhang II nach jedem Erscheinen eines neuen Fahrzeugtyps überarbeitet, zumindest aber überprüft werden. Außerdem greift der Richtlinienvorschlag in unverhältnismäßiger Weise dirigistisch in die unternehmerische Freiheit ein, da Pkw-Hersteller und -Händler gezwungen werden sollen, an exponierter Stelle bzw. durch Auslegen des Leitfadens über den Kraftstoffverbrauch auch solche Angaben zu machen, die für ihr Produkt weniger vorteilhaft sind.

...

Der Bundesrat weist im übrigen auf § 47d StVZO hin, der vorschreibt, daß beim Verkauf eines Pkw dem Kunden eine Bescheinigung über den Kraftstoffverbrauch auszuhändigen ist. Dies und die seit längerem üblichen und auf freiwilliger Basis erfolgenden Verbrauchsangaben in den Prospekten der Pkw-Hersteller und -Händler reichen für eine umfassende Verbraucherinformation aus.